

Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen/Kommission

(Rechtssache T-2/08)

(2008/C 64/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rosenfeld und G.-B. Lehr)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Kommission K(2007) 5109 endgültig vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Nordrhein-Westfalen gewähren will, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2007) 5109 endgültig vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe C 34/2006 (ex N 29/2005 und ex CP 13/2004), in der die Kommission entschieden hat, dass die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland privaten Rundfunkanbietern im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Nordrhein-Westfalen gewähren will und die bei der Kommission angemeldet wurde, nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin an erster Stelle geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen Art. 87 Abs. 1 EG verstoße, da zu Unrecht der Beihilfecharakter der Maßnahme bejaht worden sei. In diesem Zusammenhang wird auch ein Verstoß gegen Art. 253 EG gerügt.

Darüber hinaus wird vorgetragen, dass im Rahmen der Prüfung von Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG ein unzulässiges Prüfungsschema verwendet worden sei. Diesbezüglich macht die Klägerin ferner Ermessens- und Beurteilungsfehler sowie einen Verstoß gegen Art. 253 EG geltend.

Wegen Ermessens- und Beurteilungsfehler wird zusätzlich die Verletzung von Art. 87 Abs. 3 Buchst. b und d EG gerügt.

Zuletzt führt die Klägerin aus, dass die betroffene Maßnahme jedenfalls von der Bereichsausnahme des Art. 86 Abs. 2 EG erfasst sei. Ein Verstoß gegen Art. 253 EG wird auch an dieser Stelle geltend gemacht.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Coedo Suárez/Rat

(Rechtssache T-3/08)

(2008/C 64/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Angel Coedo Suárez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Rates vom 30. Oktober 2007 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr dem Kläger der beantragte Zugang zu mehreren Schriftstücken des Rates betreffend einen Zwischenfall zwischen dem Kläger und einem seiner Kollegen am 19. Februar 2004 und als Folgen dieses Zwischenfalls (Protokolle interner Sitzungen, Ermittlungsergebnisse und ein Bericht des Sicherheitsdienstes) zu versagen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung der GD F des Generalsekretariats des Rates vom 30. Oktober 2007, mit der dieses seinen bestätigten Antrag auf Zugang zu Schriftstücken betreffend einen Zwischenfall abgelehnt hatte, der sich zwischen dem Kläger und einem seiner Kollegen ereignet hatte.